

# Beschluß

## des Rates des Kreises

Nr. 9

der 3. Sitzung des Rates des Kreises Eilenburg am 11. 2. 70

über die Bestimmung und Abgrenzung von Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten mit regionaler Bedeutung im Kreis Eilenburg

Der Rat beschließt:

1. Der Rat bestätigt die Bestimmung und Abgrenzung der
  - Naturschutzgebiete
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Naturdenkmäler
  - Erholungsgebiete mit regionaler Bedeutung einschließlich der Flächen für eine Wochenendhausbebauunglt. Abschnitt I und vorliegender Kartierung.
2. Der Rat beschließt die verfahrensrechtliche Regelung der Genehmigung des Baues von Wochenendhäusern und Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung im Territorium des Kreises Eilenburg, lt. Abschnitt II.
3. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzender der Kreisplankommission wird beauftragt, den Räten der Städte und Gemeinden, deren Territorium durch die im Punkt 1 genannten Gebiete berührt wird, die Feinabgrenzung auf topographischer Karte (1:25000) zu übergeben.
4. Der Kreisbaudirektor wird beauftragt, den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden die Zielstellung und die sich aus der weitgehenden Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Baugenehmigungen von Wochenendhäusern in den festgelegten Gebieten ergebende Verantwortung der örtlichen Räte zu erläutern.
5. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 15. 2. 1970 in Kraft.  
Gleichzeitig werden folgende Beschlüsse des Rates des Kreises aufgehoben: